

RS Vwgh 2006/11/9 2005/07/0123

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.2006

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §21;

FIVfGG §31 Abs2;

FIVfGG §33;

FIVfGG §36 Abs1;

FIVfLG Tir 1969 §36 Abs2;

FIVfLG Tir 1969 §68 Abs2;

Rechtssatz

Zwar entfällt bei einer satzungslosen Agrargemeinschaft die Möglichkeit der internen Streitschlichtung; Einwendungen gegen den Beschluss der Vollversammlung einer satzungslosen Agrargemeinschaft wären aber möglich und nach § 36 Abs 2 Tir FIVfLG 1969, der die Streitschlichtungskompetenz der Agrarbehörde hinsichtlich der Streitigkeiten zwischen der Agrargemeinschaft und ihren Mitgliedern oder den Mitgliedern untereinander aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unter Ausschluss des Rechtsweges festschreibt, direkt bei der Agrarbehörde einzubringen gewesen; diese hätte darüber zu entscheiden gehabt. Der den Berufungsausschluss rechtfertigende vorgesetzte Mechanismus der Überprüfung von Gemeinschaftsbeschlüssen war nach dem Tir FIVfLG 1969 also bereits vorgesehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005070123.X16

Im RIS seit

04.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

12.12.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at